

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/19541 –

Berücksichtigung von negativen Folgewirkungen bei der Entscheidung über Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. März 2020 beschlossen die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefs der Bundesländer weitreichende Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte, die nach Ansicht der Fragesteller tief in das Leben und die wirtschaftliche Betätigung der Bürger eingegriffen haben und bis heute eingreifen (verkürzt „Lockdown“, vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248>). Begründet wurde der Eingriff wie folgt:

„Die rasante Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in den vergangenen Tagen in Deutschland ist besorgniserregend. Wir müssen alles dafür tun, um einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Dafür ist die Reduzierung von Kontakten entscheidend.“ (Protokoll der Besprechung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2020, s. o.).

In der Telefonschaltkonferenz am 30. April 2020 beschlossen die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefs der Länder im Wesentlichen eine Verlängerung der beschlossenen Maßnahmen (<https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/telefonschaltkonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-30-april-2020-1749798>). In der Begründung heißt es u. a.: „Bund und Länder wägen bei allen Entscheidungen deren Wirkung in gesundheitlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sorgfältig gegeneinander ab.“ (Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020, s. o.).

1. Fand und findet eine Folgenabschätzung der beschlossenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen statt?
 - a) Wenn ja, welche sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte flossen bzw. fließen in die Folgenabschätzung ein?

- b) Wenn ja, flossen bzw. fließen insbesondere die folgenden Aspekte in die Folgenabschätzung ein: erwartbare Zunahme von Todesfällen infolge abgesagter bzw. verschobener Operationen und anderer medizinischer Behandlungen (z. B. Vorsorgeuntersuchungen) in Krankenhäusern, Fälle von Suiziden als Folge sozialer Vereinzelung oder Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, wirtschaftliche Folgewirkungen des „Lockdowns“ im Hinblick auf die zukünftige Finanzierung des Gesundheitssystems und der Altenpflege und damit mittelbar auf die Lebenserwartung von Menschen in Deutschland?
 - c) Wenn ja, wie werden diese abwägungsrelevanten Gesichtspunkte gewichtet?
 - d) Wenn ja, wer legt die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte und deren Gewichtung fest?
 - e) Liegen dem Krisenstab der Bundesregierung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie Vorschläge für die Einbeziehung abwägungsrelevanter Folgewirkungen insbesondere hinsichtlich der in Frage 1b aufgeführten Aspekte in die Entscheidungsfindung vor, und wenn ja, seit wann, und wurden diese Vorschläge berücksichtigt, bzw. wenn nein, warum nicht?
 - f) Findet ein systematisches Monitoring der negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgewirkungen des Lockdowns statt, und wenn ja, seit wann, und mit welchem Inhalt?

Haben sich die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte seit dem 22. März 2020 geändert, und wenn ja, in welcher Weise?
 - g) Werden die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, deren Gewichtung und die Ergebnisse des Monitorings (Frage 1f) veröffentlicht, und wenn ja, wo, bzw. wenn nein, warum nicht?
2. Welche Zahlen und Daten zu den sozialen und wirtschaftlichen Folgewirkungen der beschlossenen Maßnahmen, insbesondere zu den in Frage 1b aufgeführten Gesichtspunkten, lagen der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (22. März 2020) und zum Zeitpunkt der Verlängerung dieser Maßnahmen (30. April 2020) konkret vor?
- a) Auf welcher Grundlage wurden diese Zahlen erhoben?
 - b) Hat die Bundesregierung dafür externen Sachverstand zu Rate gezogen, und wenn ja, um welche Personen bzw. Institutionen handelt es sich?

Die Fragen 1 bis 2b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 oder anderer übertragbarer Krankheiten oder den Verzicht auf solche Maßnahmen ist eine Gesamtbetrachtung der Schwere und Entwicklung des Infektionsgeschehens, der aktuellen medizinischen Versorgungssituation wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation und der Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträgern erforderlich. Entscheidungen über Maßnahmen sind von den Verantwortlichen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene jeweils aktuell auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse und Prognosen zu treffen und ggf. anzupassen. Bei ihren Beschlüssen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Voraussetzungen und Folgewirkungen der vereinbarten Maßnahmen stets sorgfältig abgewogen. Dies schließt die sozialen und wirtschaftlichen Folgewirkungen mit ein.

Angesichts der großen Dynamik des COVID-19-Pandemiegeschehens und der Tatsache, dass zahlreiche Aspekte in der Bewältigung dieses Geschehens beispiellos sind, kaum vorhersehbar waren, und weiterhin schwer zu prognostizieren sind, bestanden und bestehen auch weiterhin allenfalls in sehr begrenztem Umfang Verfahren oder Indikatoren für ein Monitoring der Folgewirkungen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern umfasst auch die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen sowie vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen. Gerade deshalb waren erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die COVID-19-Epidemie in Deutschland zu verlangsamen, abzuflachen und letztlich die Zahl der entsprechenden Hospitalisierungen zu minimieren. Die Erfahrungen in anderen Staaten haben gezeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag war, um eine Überforderung des Gesundheitswesens zu vermeiden.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz als auch deren Aus- und Durchführung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Die von der Bundesregierung zur Abmilderung sozialer Folgen und zum Ausgleich wirtschaftlicher Auswirkungen getroffenen Maßnahmen machen deutlich, dass die Bundesregierung die genannten Aspekte in angemessener Weise berücksichtigt und weiter im Blick behält.

Zudem bezieht die Bundesregierung in ihrer Arbeit externen Sachverstand durch eine Vielzahl von Beratungen in Form von schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen von verschiedensten Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis und Wissenschaft ein. Dabei werden auch die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten sowie deren jeweiliger Hintergrund berücksichtigt und in die Bewertung mit einbezogen. Eine differenzierende Auflistung dieser Vielzahl von Kontakten auf der Basis mündlicher und schriftlicher Stellungnahmen, deren Positionierungen sowie einer möglichen Berücksichtigung bei politischen Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar.

